

# **BVGer E-7472/2009 vom 14. Juni 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7472\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7472_2009)

FR: TAF E-7472/2009 du 14 juin 2011

IT: TAF E-7472/2009 del 14 giugno 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3.3.1 Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen) durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (2008/4 E. 5.2. S. 37); Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 12 E. 7 S. 193 f.). 3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 4.4.1 Die Vorinstanz begründete die Ablehnung des Asylgesuchs mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Einerseits würden diese durch Widersprüche, andererseits durch Unsubstanziiertheit und Realitätsfremde auffallen. So mache der Beschwerdeführer widersprüchliche Aussagen über die Häufigkeit, mit der Leute des Sicherheitskommandanten zu Hause aufgetaucht seien, über die Anzahl der Tage, die er inhaftiert gewesen sei, zur Frage, ob er während der Haft Besuche erhalten habe und darüber, wie lange er sich nach der angeblichen Haft noch in Afghanistan aufgehalten habe. Zudem habe er keine substanziierten Angaben zu den Problemen machen können, die sein Vater mit dem Sicherheitskommandanten gehabt habe. Ebenso wenig würden die Angaben über die angebliche Haft den Eindruck von selbst erlebten Ereignissen erwecken. 4.2 In der Beschwerde wird dazu - nebst Ausführungen zu den Vorbringen des Beschwerdeführers, wie sie im Wesentlichen schon den Vorakten (Befragungs- und Anhörungsprotokoll) zu entnehmen waren - einzig ausgeführt, die Vorinstanz verkenne die Situation und der rechtserhebliche Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beurteilung der Asylrelevanz sei nicht rechtsgenügend abgeklärt. Auf die Ausführungen des BFM zu den festgestellten Widersprüchen und Wissenslücken und wird nicht eingegangen (Beschwerde Ziff. 2); das

Schwergewicht der Argumentation liegt auf der behaupteten Unzumutbarkeit der Wegweisung beziehungsweise des Vollzugs (a.a.O. Ziff. 3). 4.34.3.1 Nach eingehender Prüfung der Aktenlage kommt auch das Gericht zum Schluss, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht standhalten. 4.3.2 So fällt auf, dass der Beschwerdeführer insbesondere nicht wissen will, welche Schwierigkeiten der angeblich verschollene Vater mit dem Sicherheitskommandanten gehabt hat (Befragungsprotokoll Ziff. 15 und Anhörungsprotokoll Q70 und Q71). Es widerspricht indessen jeglicher Erfahrung und Logik, dass ein Familienmitglied - wie vom Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben - über Jahre hinweg mit einem Kommandanten Schwierigkeiten gehabt haben soll, deshalb sogar wiederholt inhaftiert worden sei, jedoch alle anderen Familienmitglieder keine Ahnung hätten, worum es dabei gehe. Dass der Beschwerdeführer in diesem Kontext schliesslich nicht einmal in der Lage war, genau anzugeben, ob sein Vater anlässlich der letzten Festnahme (...) inhaftiert war, kann ihm nicht geglaubt werden (a.a.O. Q81), und dies umso weniger, als diese angebliche Inhaftierung zeitlich nicht weit zurücklag. Unverständlich und konstruiert erscheint sodann die Schilderung des Beschwerdeführers, wie es zu seiner Flucht gekommen sei. Er bringt vor, man habe ihn ins Gefängnis gebracht und befragt. Für seine Freilassung habe er Sicherheit leisten müssen, dies in Form der Hinterlassung der Besitzurkunde des Hauses. Es stellt sich nicht nur die unbeantwortete Frage, ob er darüber wirklich frei verfügen konnte, hat er doch angegeben, eine Mutter, eine Schwester und drei Tanten sowie zwei Onkel mütterlicherseits in Afghanistan zu haben, sondern es fällt auch auf, dass er diesbezüglich keinerlei Beweismittel zu den Akten gegeben hat. Auf Beschwerdeebene wird dazu nichts vorgebracht. Es ist das Ausmass von Nichtwissen bezüglich Fakten, die bekannt sein müssen - etwa die Behauptung des Beschwerdeführers, weder die Fluggesellschaft noch den Flughafen oder die Stadt zu kennen, in die er gereist ist (Befragungsprotokoll Ziff. 16) - und es sind die Erinnerungslücken bei Fragen zu Ereignissen, die einem unweigerlich im Gedächtnis haften bleiben - beispielsweise die Besucher des Beschwerdeführers im Gefängnis (a.a.O. Q118 und Q119) - , die auffallen und zu nicht zu beseitigenden Zweifeln an dessen Vorbringen führen. An dieser Auffassung vermag auch die Replik, die sich darauf beschränkt, die Echtheit des afghanischen Haftbefehl zu bekräftigen, nichts zu ändern. Weder wird auf die Fragen des BFM eingegangen, wie es komme, dass er in den Besitz eines polizeiinternen Dokuments gelangen konnte, noch wird darin eine Erklärung für den auffälligen Zeitpunkt der Zustellung an das Gericht geliefert. Zudem ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz dem Haftbefehl auch deshalb jeder Beweiswert abzuspochen, als es sich um eine Kopie mit entsprechenden Manipulationsmöglichkeiten handelt. 4.3.3 Das Gericht kommt denn auch ohne weiteren Begründungsaufwand und unter Hinweis auf die diesbezüglichen zutreffenden Erwägungen des Bundesamtes ebenfalls zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft sind. Zusammenfassend ist nach den vorstehenden Ausführungen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Das BFM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt. 5.5.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). 5.2 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). 5.3 Der Vollzug ist

nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2-4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). 5.4 Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Wie nachstehend ausgeführt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung vorliegend als unzumutbar. Damit kann praxisgemäss auf eine Erörterung der beiden andern Voraussetzungen eines rechtmässigen Wegweisungsvollzugs verzichtet werden (etwa BVGE 2009/51 E. 5.4).

### **E. 6.1**

In der vorliegend zu berücksichtigenden Rechtsprechung hatte sich die vormalige ARK im Grundsatzurteil EMARK 2003 Nrn. 10 und 30 eingehend zur Lage in Afghanistan geäussert und die Unterschiede zwischen der Stadt Kabul und anderen Regionen Afghanistans dargestellt. Infolge der vergleichsweise günstigeren Situation hatte sie den Wegweisungsvollzug nach Kabul unter bestimmten strengen Voraussetzungen, insbesondere einem tragfähigen Beziehungsnetz, der Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums und einer gesicherten Wohnsituation, als grundsätzlich zumutbar qualifiziert.

### **E. 6.2**

In EMARK 2006 Nr. 9 bestätigte und ergänzte die ARK ihre Rechtsprechung aus dem Jahre 2003. Zusätzlich zu Kabul bezeichnete sie den Wegweisungsvollzug in jene Regionen Afghanistans als grundsätzlich zumutbar, in welchen seit 2004 keine signifikanten militärischen Aktionen zu verzeichnen und die keiner dauernden Unsicherheit ausgesetzt waren. Der Wegweisungsvollzug wurde demgemäss zusätzlich zu Kabul in weitere, abschliessend aufgezählte Provinzen (Parwan, Baghlan, Takhar, Badakhshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul, Herat und die Gegend von Samangan, die nicht zum Hazarajat zu zählen ist) als grundsätzlich zumutbar definiert. In den übrigen östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen bestand hingegen weiterhin eine allgemeine Gewaltsituation, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin nach wie vor als generell unzumutbar qualifiziert wurde (EMARK 2006 Nr. 9 E. 7.5.3 und 7.8).

### **E. 6.3**

Es steht fest, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Jahren über alle Regionen hinweg verschlechtert hat (im Sinne von Beispielen zwei Lagebeurteilungen: Focus Online, Sicherheitslage in Afghanistan hat sich deutlich verschlechtert, 12.10.2010; NZZ Online, Rotes Kreuz schlägt Alarm wegen Lage in Afghanistan, 12.10.2010).

### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer stammt aus Herat, wohin der Wegweisungsvollzug gemäss den vorstehenden Ausführungen grundsätzlich zumutbar ist. Er hat angegeben, dort würden noch Verwandte leben, die sich aus Angst vor der Polizei jedoch weigerten, ihn

aufzunehmen. Weiter hat er vorgebracht, dass ihr Haus nicht mehr ihnen gehöre und fremde Leute darin wohnen würden. Auch wenn das Gericht die Asylvorbringen des Beschwerdeführers für ungläubhaft hält, geht es davon aus, dass er bei einer Rückkehr nach Herat extrem schwierige Verhältnisse antreffen und kein tragfähiges Beziehungsnetz vorfinden würde, welches für eine Reintegration zwingend erforderlich ist. Er verfügt weder über eine besondere schulische Ausbildung noch hat er einen Beruf erlernt. Seine Mutter ist zwar zwischenzeitlich aus (...) zurückgekehrt, wohin sie sich zwecks Erholung (...) begeben hatte, und gemäss den Angaben des Beschwerdeführers leben Verwandte in Herat. Ob sich diese nun weigern, den Beschwerdeführer aufzunehmen, weil sie Angst vor der Polizei haben, wie das behauptet wird, oder ob es andere Gründe dafür gibt. Nicht zu bestreiten ist, dass die Verhältnisse auch in Herat prekär sind und vorliegend begünstigende Bedingungen nicht auszumachen sind. Es kann aufgrund der Aktenlage nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr dorthin nicht in eine existenzbedrohenden Situation kommen. Der Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz dürfte insbesondere auch deshalb kaum machbar sein beziehungsweise ist damit zu rechnen, dass eine solche scheitern würde, weil der Beschwerdeführer - jedenfalls zu Beginn - aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme nicht in der Lage sein dürfte, beruflich in einem Ausmass tätig zu sein, dass er damit seinen Lebensunterhalt bestreiten oder doch zumindest massgeblich dazu beitragen könnte. In der Replik wird vorgebracht, nach einem Unfall sei der Beschwerdeführer operiert worden, wobei dem Chirurgen ein Fehler unterlaufen sei. Weitere Operationen seien nötig gewesen. Gemäss dem (...) sei 8 Monate nach der Primäroperation eine Entfernung der (...) geplant. Der den Bericht unterzeichnende Arzt (...) denke, dass eine Metallentfernung auch in Afghanistan möglich sei, jedoch sei aufgrund des (...) eventuell die Mobilisierung der Weichteile nicht ganz einfach, um eine sichere Entfernung zu ermöglichen. 6.5 Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist somit angesichts der vorstehenden Erwägungen als unzumutbar zu bezeichnen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind erfüllt, nachdem den Akten keine Hinweise auf Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG zu entnehmen sind. 6.6 Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung des BFM vom 30. Oktober 2008 sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen.

### **E. 7.1**

Nachdem der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde, soweit die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylverweigerung betreffend, unterliegt, wären ihm die reduzierten Kosten für das Verfahren aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen die Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden musste, die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers aus den Akten hervorgeht und das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung des Gerichts vom 7. Dezember 2009 gutgeheissen worden ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 7.2**

Eine teilweise obsiegende Partei hat Anspruch auf eine entsprechend gekürzte Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 172.320.2]). Die Rechtsvertreterin des

Beschwerdeführers hat zusammen mit der Beschwerde eine Honorarnote, lautend auf den Betrag von Fr. 1840.-, eingereicht, welcher aufgrund vorstehender Feststellung um die Hälfte zu kürzen ist. Dem Beschwerdeführer ist demnach eine reduzierte Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 920.- zuzusprechen (Art. 14 Abs. 2 VGKE).  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.